

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1058

vom 29. April 1997

Gemeinde Buckten, Mutationen: Quartierplan Gassacher 1. und 2. Etappe sowie Zuweisung von Parzelle 562 in die Zone W1a, Quartierplanreglement Gassacher, Zonenreglement Siedlung, Bau- und Strassenlinienplan Kesselberg-Gassacher, Strassennetzplan.

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Buckten hat am 11. September 1996 obgenannte Planungsmassnahmen beschlossen. Es handelt sich um eine Aenderung des Quartierplanes Gassacher und die im Zusammenhang damit erforderlichen Anpassungen.

B. Einsprachen sind keine eingegangen.

C. Das auf Antrag des Gemeinderates Buckten (Schreiben vom 30. Dezember 1996) durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt.

Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass in der Mutation zum Quartierplan-Reglement Gassacher unter Ziffer 2.1 Nutzung, die Immissionsvorschriften in ZR 4/63 enthalten sind. Der entsprechende Eintrag wird mit blauer Farbe redaktionell ergänzt.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- ///:
1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Buckten am 11. September 1996 beschlossenen Pläne und Reglemente werden genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 17/QP/1/1, 17/ZPS/0/15 (Mutation Quartierplan Gassacher 1. und 2. Etappe sowie Zuweisung von Parzelle 562 in die Zone W1a), 17/QR/1/1 (Mutation Quartierplan-Reglement Gassacher), 17/ZRS/0/4 (Mutation Zonenreglement Siedlung) 17/eBS/5/1 (Mutation Bau- und Strassenlinienplan Kesselberg-Gassacher) und 17/SPS/0/15 (Mutation Strassennetzplan) vorgesehenen Exemplare der Pläne und Reglemente.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Buckten, 4446 Buckten
- Stierli + Ruggli, Ingenieure + Raumplaner, Unterdorfstrasse 38, 4415 Lausen
- Landeskanzlei (Publikation)

- Vermessungs- und Meliorationsamt, Fachstelle Vermessung
- Amt für Umweltschutz und Energie
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat
- Amt für Orts- und Regionalplanung (17)
(12 Archiv; ZD, OK, OP, Schn, ES)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Rechtsmittelbelehrungen:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.
2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.
Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.

Der Landschreiber:

